

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB's der METLOG Deutschland GmbH

1. Allgemeines

Für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen der Firma METLOG Deutschland GmbH - im folgenden kurz METLOG genannt - gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden, sofern sie von METLOG nicht schriftlich und ausdrücklich anerkannt werden, auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen METLOG nicht schriftlich widerspricht.

Bei fernmündlichem Vertragsabschluß werden die Geschäftsbedingungen von METLOG ebenfalls Vertragsbestandteil, sofern sie dem Vertragspartner durch gesonderte Zusendung oder durch weitere Anschreiben (z. B. briefliche Mitteilungen oder Auftragsbestätigungen, Lieferungen, usw.) im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindungen bekannt geworden sind oder werden.

2. Angebot

Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse sowie alle sonstigen Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch METLOG.

Die Preise verstehen sich in Euro (€). Sie enthalten grundsätzlich keine Verpackungs-, Transport- oder sonstige Handlingskosten und verstehen sich immer zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Pro Einzelgerät entstehen allgemeine Transport-, Handling und Versandkosten.

Die Preisbindung für schriftliche und fernmündliche Angebote beträgt maximal 1 Monat. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle vorhergehenden Listen ihre Gültigkeit. Bei in der Zeit der Preisbindung abgelaufenen Angeboten bekommen automatisch die Preise der neuesten Preisliste Gültigkeit.

3. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung an METLOG hat in eindeutiger Form, vorzugsweise schriftlich, zu erfolgen. Liegt dem Auftrag ein vorheriges und gültiges, ausdrückliches Angebot seitens METLOG zugrunde, reicht zur Erteilung des Auftrages der Hinweis darauf mit Angabe der Abbotnummer und des Datums. Alle Aufträge werden von METLOG entweder unter Verweis auf das zugrunde liegende Angebot, oder, bei nicht vorliegendem Angebot, unter Angabe des Artikels, der Menge, des Preises und der voraussichtlichen Lieferzeit schriftlich bestätigt. Wird dieser Bestätigung vom Kunden nicht unverzüglich widersprochen, gilt der Auftrag in jedem Falle unter Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als erteilt und von METLOG als angenommen.

Bei fernmündlich erteilten Aufträgen erfolgt ebenfalls schriftliche Gegenbestätigung durch METLOG mit den gleichen Konsequenzen.

4. Test- oder Mietstellung

METLOG-eigene Vorführgeräte können dem Kunden zur kostenlosen Teststellung (max. 5 Tage) oder zur kostenpflichtigen Miete (ab 1 bis max. 4 Wochen) zur Verfügung gestellt werden. In beiden Fällen liegt dem Gerät und dem notwendigen Zubehör eine Bedienungsanleitung bei, die vor Inbetriebnahme vollständig durchzulesen ist. Der Kunde hat sich vor und nach der Nutzung vom ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand des Equipments zu überzeugen. Die Rücksendung der Geräte ist kostenfrei für METLOG und in geeigneter Verpackung unter Einhaltung der zuvor vereinbarten Frist unter Beifügung des mitgelieferten Zubehörs und der Bedienungsanleitungen vorzunehmen.

Alle eingehenden Geräte werden von METLOG ebenfalls auf Zustand und Funktion geprüft. Bei Defekten oder Fehlfunktionen sowie Beschädigungen, die von METLOG nach Rücksendung festgestellt werden und vom Kunden oder den von ihm beauftragten Personen zu vertreten sind, werden entstehende Reparatur- und Folgekosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Dies gilt vor allem bei durch grob fahrlässigen Verhaltens oder Fehlbedienung durch den Kunden entstandenen Schäden.

Alle Haftungsverpflichtungen oder -ausschlüsse gelten für Test- oder Mietgeräte wie für Geräte aus dem Neuverkauf gleichermaßen.

5. Lieferzeiten/Lieferung

Die von METLOG genannten Lieferzeiten sind voraussichtliche Richtdaten, es sei denn, METLOG hat den Liefertermin schriftlich ausdrücklich bestätigt. METLOG haftet nicht für Verspätungen durch höhere Gewalt, Streik, sonstige unbeeinflussbare Ereignisse, Produktions- und Versandverzögerungen durch Dritte.

Das Verstreichen bestätigter Fristen oder Termine befreit den Kunden nicht von der Nachfristsetzung zur Erbringung der Leistung durch METLOG und der Erklärung, daß er die Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehnen werde. Mahnung und Nachfristsetzung haben zwingend schriftlich zu erfolgen. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der Geräte berechtigt, mit denen METLOG im Lieferverzug ist.

Verzögert ein die Lieferfähigkeit beeinflussender Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis oder ein Handeln Dritter, auf das METLOG keinen Einfluß hat, die Lieferung, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend, ohne daß hieraus Ansprüche für den Kunden entstehen.

METLOG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, daß sie im Hinblick auf den vereinbarten Gebrauch und die Verwendbarkeit des Produktes dem Kunden unzumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Versand und Gefahrenübergang im Allgemeinen

Der Versandweg und das Versandmittel sind der Wahl von METLOG überlassen, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden, die entsprechenden Kosten werden als separate Position in Form von Transport- und Versandkosten (vgl. Punkt 2, Angebote, Preise ...) dem Kunden in Rechnung gestellt.

Verzögert sich die Annahme auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden, so lagert METLOG die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. In diesem Fall steht die frühere Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Im übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Versendung bestimmten Person, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers von METLOG, auf den Kunden über. Das gilt auch bei Lieferung der Ware mit eigenen Fahrzeugen innerhalb des Bundesgebietes. Bei Retouren hat der Kunde die Ware auf eigene Gefahr an METLOG zurück zu senden.

7. Gefahrübergang im Besonderen

Ist neben der Lieferung zusätzlich auch die Installation der Ware durch METLOG vereinbart, so sind vom Kunden alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Installation bzw. Betriebsbereitschaft auf eigene Kosten herbeizuführen. METLOG überprüft insofern das Vorliegen der Installationsvoraussetzungen und die Erfüllung der spezifischen Anforderungen des Kunden.

Die vereinbarten Zeitpunkte für den Abschluß der Installationsvorbereitungen, der Abnahme und vereinbarten Begleitmaßnahmen sind in Form eines Anhangs zum Lieferschein verbindlich festzuhalten. Mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Installationstermins geht die Gefahr auch der zufälligen Beschädigung auf den Kunden über.

8. Zahlungsbedingungen

Es gelten die im Angebot schriftlich vereinbarten Preise, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung die Preise nach der bei Eingang der Bestellung gültigen Preisliste von METLOG.

Zahlungen sind ohne Abzug nach Erhalt der Lieferung und Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen fällig. Das gilt nicht für Rechnungen aus Reparatur- und Serviceleistungen.

Soweit der Lieferzeitpunkt kalendermäßig bestimmbar ist, treten die Folgen verspäteter Zahlungen (Verzugsfolgen) auch ohne schriftliche Mahnung ein. METLOG behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach Fälligkeit und Verzug Verzugszinsen in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages zu erheben. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt bei Nachweis durch METLOG im Einzelfall vorbehalten.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr werden für Forderungen vom Tag der Fälligkeit an und nach Zugang der Mahnung - spätestens 3 Tage nach Absendung - Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz erhoben. (§§ 353, 352 HGB).

Gerät ein Kaufmann nachweislich in Insolvenz, so tritt sofort in vollem Umfang Fälligkeit der gesamten Forderung ein. Die Erfüllung der gegen-

